

Übung aus Finanzrecht

Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

1. Der Südtiroler *Max P.* kehrt nach erfolgreichem Abschluss seines Studiums an der BOKU Wien in seine Heimat zurück. Seine Wiener Wohnung vermietet er. Beurteilen Sie die einkommensteuerliche Behandlung der Mieteinnahmen.

2. Eine ausländische Architektin erhält von einem Tiroler Industriellen den Auftrag, einen repräsentativen Geschäftskomplex unweit der Landeshauptstadt zu entwerfen. Die Architektin besichtigt das Grundstück vor Ort. Abgesehen von dem ersten Besichtigungstermin hält sie sich nicht in Tirol auf, sondern arbeitet in ihrem ausländischen Büro. Diskutieren Sie die einkommensteuerliche Behandlung des Architektenhonorars.

3. Der ausländische Gewerbetreibende *Zugvogel* liefert auch Waren nach Österreich. Die jährlichen Umsätze in Österreich betragen € 500.000. Der Gewerbetreibende hat in Österreich weder eine Betriebsstätte noch im Inland gelegenes Vermögen. Die Kunden bestellen die Waren im ausländischen Stammhaus des *Zugvogel*; dieser lässt die Waren nach Österreich transportieren.
 - Welchem Staat steht das Besteuerungsrecht zu?
 - Welche Konsequenzen würden sich ergeben, wenn das DBA Österreich/Ansässigkeitsstaat *Zugvogel* Österreich das Besteuerungsrecht einräumen würde?

4. Im Rahmen ihrer Europa-Tour tritt die britische Rockband „Arctic Donkeys“ in Wien auf. Für den Auftritt vereinbart der österreichische Veranstalter mit der 3köpfigen Band ein Honorar von € 90.000. Die Zahlung des Honorars erfolgt an das britische Management der Künstler. Die Bandmitglieder erhalten jeweils € 30.000.
 - Unterliegt der Auftritt der Band in Österreich der Einkommensteuer? (Begründung)

- Wer würde bei Steuerbarkeit des Auftritts in Österreich die Steuer schulden bzw dafür haften?
5. Frau *Fleißig* lebt mit ihrer Familie im Tiroler Unterland. Sie arbeitet in Rosenheim und pendelt jeden Tag zwischen Deutschland und Tirol.
Welchem Staat steht das Besteuerungsrecht für Frau *Fleißigs* unselbständige Einkünfte zu?
6. Der Steuerpflichtige *Hackler* ist in Österreich ansässig. Er bezieht aus seiner gewerblichen Tätigkeit in Österreich Einkünfte in Höhe von € 200.000. Damit aber nicht genug. Er erzielt auch im Staat X gewerbliche Einkünfte in Höhe von € 50.000.
- Zwischen Österreich und dem Staat X besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Ermitteln Sie die steuerliche Belastung des *Hackler*, wenn das DBA die Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt vorsieht.
 - Ermitteln Sie die steuerliche Belastung unter DBA mit Anrechnungsmethode, wenn *Hackler* im Ausland
 - a) € 25.000
 - b) € 17.500
 bezahlt